

Bayerisches Rotes Kreuz 

**Buchungsregelung und
Gebührenordnung**
(Bestandteil der Benutzerordnung)

für den

Hort Ecksteinhaus

II Buchungsregelung und Gebührenordnung

1. Präambel

Die folgenden Regelungen beruhen auf der Notwendigkeit, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern eines adäquaten Personaleinsatzes bedürfen. Eine verlässliche Personalplanung setzt ein verlässliches Buchungsverhalten der Eltern voraus.

2. Buchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit im Hort beträgt 15-20 Stunden pro Woche. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

Die Höchstbuchungszeit beträgt 30-35 Stunden pro Woche in der Schulzeit und 45-50 Stunden in der Ferienzeit.

Während der Ferien können die Schüler/innen den Hort bereits ab 7:30 Uhr in der Früh besuchen.

Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

Während der Monate Juni bis August eines Jahres ist keine Reduzierung der gebuchten Stunden möglich.

3. Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge

Für den Besuch des Horts wird ein monatlicher Elternbeitrag nach dieser Buchungsregelung und Gebührenordnung erhoben.

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Hort. Die Pflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, also auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge bis zum Ende des Hortjahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

4. Elternbeiträge

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung im Hort ist für die gebuchten Stunden im Monat ein Elternbeitrag zu entrichten.

Die Buchungskategorien und monatlichen Gebühren sind der Gebührenaufstellung zu entnehmen.

5. Verpflegungskosten

Die folgende Tabelle zeigt vier Buchungsmöglichkeiten für die Verpflegung im Hort:

Essen inklusive Snack 3Tage/Woche	Essen inklusive Snack 4Tage/Woche	Essen inklusive Snack 5Tage/Woche	nur Snack 3Tage/Woche	nur Snack 4Tage/Woche	nur Snack 5Tage/Woche
36 €	48 €	60 €	9,00 €	12,00 €	15,00 €

Bei einer Änderung der Kosten für die Verpflegung kann eine Anpassung des Beitrages, mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im Hort, durch den Träger erfolgen.

Der Beitrag wird monatlich gemäß der vereinbarten Kategorie abgebucht.

6. Übernahme der Elternbeiträge

Eine – auch teilweise- Übernahme des Elternbeitrags kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden. Der Antrag für die Kostenübernahme ist im Hort und im Landratsamt erhältlich.

7. Gebührenermäßigungen

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird nur für Kinder gewährt, deren Hauptwohnsitz (Aufenthaltort) in Hallbergmoos ist.

Solange Personensorgeberechtigte für ihre Kinder Kindergeld beziehen, werden die Elternbeiträge wie folgt festgelegt:

Erstes Kind	100 % des Elternbeitrags,
Zweites Kind	75 % des Elternbeitrags,
Drittes Kind	50 % des Elternbeitrags.

Ab dem vierten Kind werden für dieses und weitere Kinder keine Elternbeiträge erhoben.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auf die Grundgebühr, nicht aber auf Getränkegeld und Verpflegungskosten.

Der Antrag auf Gebührenermäßigung muss mit einem entsprechenden Formblatt in der Kita gestellt werden. Den entsprechenden Nachweis des Kindergeldbezugs müssen die Personensorgeberechtigten in der Kita vorlegen. Die Personensorgeberechtigten haben jegliche Änderungen bezüglich des Kindergeldbezugs der Kinder in der Familie unverzüglich der Kita mitzuteilen.

8. Festsetzung der Elternbeiträge

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Hallbergmoos kann eine Änderung der Elternbeiträge mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im Hort, durch den Träger erfolgen.

Eine Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

9. Kündigung

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Während der letzten 3 Monate des Bildungsjahres (Juni, Juli, August) ist die Kündigung nur zum Ende des Bildungsjahres (31. August) möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnungswechsel möglich.

Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn

- (a) sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische sowie heilpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
- (b) die Personensorgeberechtigten bzw. die Beitragsschuldner trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind,
- (c) die Mitwirkung und Mitarbeit der Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird und die Zusammenarbeit im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten grundlegend gestört ist,
- (d) das betreute Kind seinen Aufenthalt nicht mehr in der Standortkommune hat (z.B. nach Wegzug).

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von einem Monat und bedarf der Schriftform.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzerordnung und Gebührenordnung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

10. Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung gilt für den genannten Hort und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Freising, den 1. Januar 2018
Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Freising

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Söhl', with a stylized flourish at the end.

Albert Söhl
BRK Kreisgeschäftsführer